

Förderkreis TUS Brotdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis TUS Brotdorf"
- (2) Er hat seinen Sitz in Brotdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO.
- (4) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Verein TUS Brotdorf e. V. und diesen dabei finanziell zu unterstützen.

Der Vereinszweck ist ebenso die Förderung des Breitensports sowie der Kinder- und Jugendarbeit des TUS Brotdorf

Weiterer Zweck ist:

Jugendlichen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle zu leisten (z. B. Übernahme des Eigenkostenanteils bei Jugendfahrten, Zuschuss bei der Beschaffung von notwendiger Sportausrüstung usw.)

Die Zusammenarbeit zwischen Verein, Schule und Elternhaus zu fördern, dazu gehört auch die Herausgabe von Vereinszeitschriften, durch die die Ziele des Sports näher gebracht werden und für die Ideale des Amateursports geworben wird. Diese Herausgabe der Infozeitschrift wird durch Annoncen finanziert. Ein eventuell über den Kosten der Zeitschrift verbleibender Einnahmebetrag darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zur Unterstützung und Förderung des Vereins dienen auch Werbebanner und sonstige Werbemaßnahmen von Gönnern und Sponsoren. Diese Einnahmen dürfen ebenso nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von jedem Mitglied frei bestimmt werden. Der Mindestbeitrag beträgt 15 € pro Jahr. Durch die Mitgliederversammlung können auch Änderungen des Mindestbeitrages und sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:
 - die Wahl der Vorstandes
 - den Rechenschaftsbericht
 - die Wahl zweier Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstanders
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Fördervereins fällt das Vermögen dem Handballverband Saar zu, der das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Brottdorf, 23.12.2012

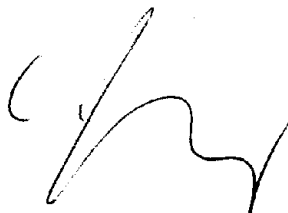
Unterschriften von 7 Mitgliedern

The image shows seven handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains four signatures, and the bottom row contains three. The signatures are stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the seven members mentioned in the text above.

Folgender Vorstand wurde gewählt

Mitgliederliste Förderkreis

Vorstand	Name	Vorname
1. Vorsitzender	Holzner	Werner
2. Vorsitzender	Bost	Peter
Kassierer	Rehlinger	Christoph
Geschäftsführer	Schmitt	Thomas
Beisitzer+Schriftführer	Adams	Hans-Albert

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or initials, located in the lower-middle section of the page.